

Vertrag

zwischen

Gemeinde Zeuthen

vertreten durch: den Bürgermeister
Schillerstr. 1
15738 Zeuthen

nachfolgend Auftraggeber („AG“) genannt

und

Nachfolgend Auftragnehmer („AN“) genannt

über

die Erbringung von Unterhalts-, Grund-, u. Sonderreinigungsleistungen

§ 1 Vertragsgegenstand, Leistungsort, Vertragsbestandteile

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Unterhalts-, Sonder- und Grundreinigung gemäß näherer Beschreibung im Leistungsverzeichnis.

(2) Der AN erbringt diese Leistungen an den vereinbarten Leistungsorten.

Vereinbarter Leistungsorte:

-
-
-

(3) Als Vertragsbestandteile gelten die nachfolgend aufgeführten Dokumente in der angegebenen Reihenfolge:

Rang	Bezeichnung
1	Dieser Vertrag vom.....
2	Angebot des AN vom und Vergabe- und Vertragsunterlagen des Auftraggebers
3	Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung gültigen Fassung.

§ 2 Vertragslaufzeit

(1) Dieser Vertrag beginnt am **xx.xx.2026** und endet ohne, dass es einer Kündigung bedarf am **xx.xx.20xx**

(2) Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der AG dies spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit gegenüber dem AN erklärt. Die Verlängerung im Sinne des Satz 1 kann maximal dreimal erfolgen, d.h. der Vertrag endet spätestens zum xx.xx.202x.

(3) Zu Beginn des ersten Jahres der Vertragslaufzeit (gemäß vorstehender Nr. 1) gilt eine Probezeit von sechs Monaten als vereinbart. Auf § 11 Nr. 3 wird verwiesen.

§ 3 Art und Umfang der Leistung

- (1) Die nach diesem Vertrag vom AN geschuldeten Leistungen sind werkvertragliche Leistungen; geschuldet ist die definierte Reinigung gemäß gültigem Leistungsverzeichnis.
- (2) Der AN verpflichtet sich, die gemäß Leistungsverzeichnis zu erbringenden Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik fachgerecht und fristgemäß auszuführen.
- (3) Sonstige gesetzliche Rechte des AG im Falle nicht vertragsgemäßer Erfüllung geschuldeter Leistungen bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 4 Pflichten des AG

- (1) Der AG verpflichtet sich, die Leistungen des AN gemäß den vertraglich vereinbarten Preisen zu vergüten.
- (2) Der AG liefert ohne Berechnung kaltes und warmes Wasser, sowie Strom für Licht und den Betrieb von elektrischen Geräten und Maschinen für die Durchführung der Reinigungsarbeiten. Der AG stellt je nach Größe des zu reinigenden Objektes, sanitäre Anlagen für das Personal und verschließbare Abstellräume für Maschinen, Geräte und Material des AN unentgeltlich zur Verfügung. Die vom AG zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sind vom AN sorgfältig zu behandeln und zu säubern.

§ 5 Pflichten des AN

- (1) Für die gemäß Leistungsverzeichnis zu erbringenden Leistungen stellt der AN auf seine Kosten die erforderlichen Maschinen, Geräte (wie z. B. Hubbühnen für die Reinigung der Lampen), Reinigungs-, Pflege- und Behandlungsmittel bereit. Er versichert, dass die verwendeten Arbeitsmittel geeignet sind, Pflege und Werterhaltung der zu reinigenden Objekte zu gewährleisten, und dass die Maschinen und Geräte den anerkannten Regeln der Technik sowie die eingesetzten Reinigungsmittel den Umweltbestimmungen entsprechen. Der AN verpflichtet sich, nur einwandfreie und nicht ätzende Reinigungsmittel zu verwenden, die eine Schädigung der zu behandelnden Oberflächen und Einrichtungsgegenstände ausschließen. Für die Fußbodenpflege wird der AN nur rutschhemmende Pflegemittel verwenden.
- (2) Der AN stellt die zur Leistungserbringung erforderlichen Arbeitskräfte. Er ist diesbezüglich verpflichtet, geeignetes – fachkundiges, zuverlässiges und

leistungsfähiges – Personal einzusetzen, dass er durch geeignete Kontrollpersonen einweist. Der AN stellt sicher, dass durch Personalausfall (Krankheit, Urlaub o. Ä.) die vertragsgemäße Leistungserbringung nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Der AN verpflichtet sich, die geschuldeten Leistungen durch eigenes Personal zu erbringen. Der AN darf die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger Zustimmung des AG an andere übertragen. Auf § 4 Nr. 4 VOL/B wird verwiesen. Die Eignung des beabsichtigten Nachunternehmers ist nachzuweisen. Dies gilt entsprechend für den Wechsel eines Nachunternehmers.
- (4) Der AN stellt weiterhin sicher, dass die im jeweiligen Objekt tätigen Arbeitskräfte im Besitz einer gültigen Aufenthalts- bzw. Arbeitserlaubnis sind und die sonstigen Melde- und Nachweispflichten erfüllt sind. Weiterhin kann die Objektleitung Deutsch in Wort und Schrift und die Reinigungskräfte können sich in Deutsch verständigen. Der AN hat dafür zu sorgen, dass das eingesetzte Personal nüchtern den Dienst aufnimmt und dass von ihm Alkohol weder in die Objekte des AG eingebracht noch dort konsumiert wird. Dasselbe gilt für andere berauschende oder sonstige, die Wahrnehmungs- und/oder Steuerungsfähigkeit beeinträchtigende Mittel.
- (5) Der AN verpflichtet sich, nur sozialversicherungspflichtiges Personal einzusetzen und in Bezug auf dieses Personal die Sozialversicherungsabgaben ordnungsgemäß zu entrichten.
- (6) Der AN überwacht wirksam und laufend die Ausführung der Leistungen. Diesbezüglich setzt der AN eine Objektleitung ein, die mit dem AG und dessen Beauftragten eng zusammenarbeitet. Der Objektleiter ist namentlich zu benennen. Die Aufsichtsperson darf mit dem Hausmeister sowie dem zuständigen Leitungspersonal des AG weder verwandt noch verschwägert sein.
- (7) Der AN stellt sicher, dass solche Personen, die er nicht mit der Ausführung der Reinigungsarbeiten betraut hat, keinen Zutritt zu den zu reinigenden Objekten erhalten.
- (8) Der AN und seine Arbeitskräfte sind verpflichtet, dienstliche Vorgänge, die ihnen im Rahmen der Tätigkeit für den AG bekannt werden, nicht an Dritte weiterzugeben. In Schriftstücken, Akten usw., die sich in Diensträumen des zu reinigenden Objekts befinden, darf kein Einblick genommen werden. Schränke, Schubladen und ähnliches dürfen nicht unbefugt geöffnet werden. Die Benutzung von Fernsprechanlagen ist außer in Notfällen nicht gestattet.

- (9) Der AN verpflichtet sich, einen Reinigungsplan (Reinigungstage, Personal) aufzustellen und diesen spätestens sieben Werktage nach der Erteilung des Zuschlags dem AG zuzuleiten (nur Unterhaltsreinigung).
- (10) Unverzüglich nach Erteilung des Zuschlags erstellt der AN für das vertragsgegenständliche Objekt einen Arbeitsplan und händigt diesen seinen zum Einsatz beim AG vorgesehenen Mitarbeitern aus. (nur Unterhaltsreinigung)
- (11) Die Mitarbeiter des AN sind verpflichtet, alle verlorenen Gegenstände, die in den zu reinigenden Räumlichkeiten oder auf dem Grundstück gefunden werden, unverzüglich bei dem Beauftragten des AG abzugeben. Ein Finderlohn wird nicht gezahlt.
- (12) Der AN bestätigt die ordnungsgemäße Mitgliedschaft in der gesetzlichen Unfallversicherung.
- (13) Vor Beginn der Reinigung ist nur der einzelne, jeweils der zu reinigende Raum aufzuschließen und nach Beendigung wieder abzuschließen (nicht ganze Bereiche).
- (14) Hinsichtlich der Nutzung von Wasser und Strom verpflichtet sich der AN, auf sparsamen Verbrauch zu achten.
- (15) Zur Vorbereitung der Vertragsbeendigung erfolgt spätestens 14 Tage vor Ablauf der Vertragslaufzeit eine Vorabnahme der Reinigungsobjekte durch den Auftraggeber. Der Termin ist rechtzeitig einvernehmlich zu vereinbaren.
- (16) Mit Vertragsende, also am Tag der letzten Reinigung, verpflichtet sich der AN, sämtliche von ihm im Zusammenhang mit der Leistungserbringung in die Objekte eingebrachte Maschinen, Geräte und Materialien aus dem Reinigungsobjekt zu entfernen und die ihm überlassenen Räume (§4 Nr.2) zu räumen.
- (17) Sämtliche Reinigungsarbeiten sollen außerhalb des regulären Betriebes im jeweiligen Objekt ausgeführt werden.

§ 6 Zusätzliche Leistungen

- (1) Der Auftraggeber kann bei größeren Bau- und Renovierungsarbeiten oder vergleichbaren Anlässen vom Auftragnehmer Mehrarbeit im Rahmen dessen Leistungsfähigkeit verlangen. Der Zeitpunkt der Mehrarbeit kann dabei auch kurzfristig unter Berücksichtigung von Treu und Glauben sowie dem Grundsatz der Zumutbarkeit bestimmt werden.

- (2) Ordnet der Auftraggeber Mehrarbeit an oder ergibt sich aus sonstigem Grund die Notwendigkeit neue oder geänderte Leistungen zu erbringen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, etwaige hieraus resultierende Mehrkosten oder Mehrvergütungsansprüche vor Ausführung in Form eines Nachtragsangebotes mitzuteilen.
- (3) Die Vergütung für die neue oder geänderte Leistung richtet sich nach der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung unter Berücksichtigung der besonderen Kosten der geforderten Leistung sowie der daraus resultierenden Mehr- oder Minderkosten.
- (4) Arbeiten im Sinne des § 6 sind nicht Reinigungsarbeiten, die infolge kleinerer Instandsetzungen und Erneuerungen erforderlich werden; diese Reinigungsarbeiten gehören zur laufenden Unterhaltsreinigung und werden nicht gesondert vergütet.
- (5) Die Reinigung nach Veranstaltungen erfolgt gesondert und wird entsprechend den im Angebot ausgewiesenen Kosten vergütet. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der im Angebot vereinbarten Preise.

§ 7 Abnahme und Leistungsdokumentationen

- (1) Nach Abschluss der vereinbarten Grundreinigung prüft der Beauftragte des Auftraggebers die Leistungen des Auftragnehmers und nimmt die Leistung ab. Die Abnahme wird schriftlich dokumentiert und vom Auftragnehmer sowie vom Beauftragten unterzeichnet. Mit der Unterzeichnung gilt die Grundreinigung als abgenommen, vorbehaltlich nachträglich festgestellter Mängel. Bezüglich der Mängel gilt § 8 (Leistungsstörungen, Nachbesserung, Vertragsstrafe, Schadensersatz) entsprechend.
- (2) Die Grundreinigung gilt als abgenommen, wenn der Auftraggeber sie nicht innerhalb einer angemessenen Frist prüft und die Leistung abnimmt oder Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist rügt. Ansprüche für später festgestellte Mängel bleiben davon unberührt.
- (3) Für die Unterhaltsreinigung führt der Auftragnehmer eine tägliche Leistungsdokumentation (z. B. Reinigungsprotokoll) und übersendet diese am Monatsende mit der Rechnung. Eine schriftliche Abnahme ist nicht vorgesehen.

§ 8 Leistungsstörungen, Nachbesserung und Vertragsstrafe

- (1) Für die Anwendung dieses Paragraphen gelten folgende Begriffsbestimmungen:
 - a. Eine Nichtleistung liegt vor, wenn eine vertraglich geschuldete Leistung am vorgesehenen Leistungstag nicht erbracht wird.
 - b. Eine Minderleistung liegt vor, wenn die Leistung erbracht wird, jedoch nur teilweise oder im reduzierten Umfang gegenüber dem vereinbarten Leistungsumfang.
 - c. Eine Schlechtleistung liegt vor, wenn die Leistung zwar erbracht wurde, aber nicht die vereinbarten Qualitätsstandards erreicht.
- (2) Mängel der Leistung (Minder-, Nicht-, Schlechtleistung) können vom Auftraggeber bis spätestens 10:00 Uhr des auf die Leistungserbringung folgenden Kalendertages gerügt werden. Die Rüge erfolgt in Textform (z. B. per E-Mail) und soll nach Möglichkeit durch Protokolle, Fotos oder vergleichbare Dokumentationen belegt werden.
- (3) Wird eine Leistung als mangelhaft festgestellt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, gerügte Mängel unverzüglich, spätestens bis zum nächstliegenden regulären Leistungstermin, ordnungsgemäß zu beseitigen. Die Nachbesserung erfolgt kostenfrei.
- (4) Bleibt eine nach diesem Vertrag geschuldete Nachbesserung ganz oder teilweise aus oder ist sie erneut mangelhaft und treten innerhalb eines Kalendermonats mindestens drei Leistungsstörungen im Sinne von Absatz 1 in Bezug auf dieselbe im Leistungsverzeichnis definierte Fläche auf, verwirkt der Auftragnehmer für jede Gruppe von drei Leistungsstörungen eine Vertragsstrafe in Höhe von 8% der für diese Fläche in dem betreffenden Kalendermonat geschuldeten Vergütung, insgesamt jedoch höchstens 8% der monatlichen Nettoabrechnungssumme. Die Vertragsstrafe kann mit der jeweiligen Monatsrechnung verrechnet werden. § 343 BGB bleibt unberührt.
- (5) Treten im selben Leistungsbereich innerhalb eines Kalendermonats mindestens sechs Leistungsstörungen im Sinne von Absatz 1 auf, liegt eine erhebliche Pflichtverletzung vor. Weitergehende Rechte des Auftraggebers, insbesondere Kündigung nach den vertraglichen und gesetzlichen Vorschriften (§§14 VOL/B, 634 ff. BGB) bleiben unberührt.
- (6) Werden bei der Grundreinigung Mängel festgestellt, die dem Auftragnehmer angezeigt werden und beseitigt dieser diese trotz zweimaliger angemessener Fristsetzung, höchstens jedoch 14 Kalendertage nach Anzeige nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, die Mängel im Rahmen einer Ersatzvornahme auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen zu lassen.
- (7) Entstehen dem Auftraggeber durch Pflichtverletzungen des Auftragnehmers Kosten, insbesondere durch nicht verschlossene Türen, nicht aktivierte Alarmanlagen und daraus entstehende Kosten für den Einsatz Dritter (z. B. Wachdienst, Sicherheitsdienst), sind diese Kosten vollständig durch den

Auftragnehmer zu tragen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, entsprechende Beträge unverzüglich zu erstatten, sobald sie ihm vom Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.

§ 9 Flächen (Aufmaß) und Preise

- (1) Die Preise sind nach Fläche, Maß und Art entsprechend dem Leistungsverzeichnis im Angebot ausgewiesen; mit Vertragsabschluss werden sie verbindlicher Vertragsbestandteil. Die Preise sind seitens des AN im Blick auf die Vertragslaufzeit auskömmlich kalkuliert; sie gelten als für die gesamte Vertragslaufzeit fest vereinbart. Das Recht des AN, während der Vertragslaufzeit eine Erhöhung der vereinbarten Preise zu verlangen, ist beschränkt auf Fälle von Lohnsteigerungen auf der Grundlage tariflicher Neuregelungen in der vertragsgegenständlichen Branche sowie auf Fälle gesetzlicher Änderungen der Lohnnebenkosten. In solchen Fällen teilt der AN dem AG die neuen Preise in für ihn nachvollziehbarer und transparenter Weise mit (vgl. § 12 Nr. 3).
- (2) Die zu reinigenden Flächen sind im Leistungsverzeichnis ausgewiesen. Die Flächenermittlung wurde anhand der Richtlinien für Vergabe und Abrechnung des Bundesinnungsverbandes des Gebäudereiniger-Handwerks vorgenommen. Gegen die Flächenangaben gerichtete Beanstandungen sind dem jeweils anderen Vertragspartner gegenüber spätestens innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vertragsabschluss schriftlich zu erheben. Bei Beanstandungen sind die Flächen einvernehmlich neu aufzumessen. Eventuelle zahlenmäßige oder mengenmäßige Änderungen sind vertraglich festzulegen. Änderungen gelten von dem Beginn des Monats an, in dem die Beanstandungen erhoben wurden, als vertraglich vereinbart.
- (3) Der AG hat das Recht, die zu reinigenden Flächen im Laufe der Vertragslaufzeit in begründeten Fällen (bspw. Wegfall von Objekten durch Nutzungseinstellung etc., Umzug in neue Objekte etc.) neu zu bestimmen. Entsprechende neue Festlegungen teilt er dem AN mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem vertraglichen Wirksamwerden der neuen Flächenfestlegungen schriftlich mit.

§ 10 Haftung

- (1) Eine Haftung des AG für Diebstähle von durch den AN oder dessen Personal eingebrachten Sachen ist ausgeschlossen.
- (2) Für die Haftung des AN gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (3) Schäden meldet der AN unverzüglich gegenüber dem Beauftragten des AG.

- (4) Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen bei der Erbringung der Reinigungsleistungen vorsätzlich oder fahrlässig verursachen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von berechtigten Ansprüchen Dritter frei, soweit diese Ansprüche auf Schäden beruhen, die durch ein schuldhaftes Verhalten des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht wurden. Die Freistellung umfasst nur solche Schäden, die in einem hinreichend unmittelbaren Zusammenhang mit der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistung stehen. Weitergehende gesetzliche Haftungsregelungen bleiben unberührt.
- (5) Zur Sicherung etwaiger Ansprüche des AG gegen den AN hat der AN eine Betriebshaftpflichtversicherung bei Vertragsabschluss nachzuweisen und sicherzustellen, dass die Eintrittspflicht der Versicherung erhalten bleibt. Dies gilt auch für den Fall, dass der AN den Versicherer wechselt. Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen mindestens betragen:

	Je Versicherungsfall
Personen-, Sachschäden und Vermögensschäden	€ 5.000.000
Schlüsselverlustschäden	€ 25.000
Bearbeitungsgebühren	€ 100.000

Zum Nachweis des Versicherungsschutzes übergibt der AN unverzüglich nach Vertragsschluss eine Kopie des Versicherungsscheines an den AG. Auf schriftliches Verlangen des AG hat der AN den Fortbestand der vorgenannten Versicherung jährlich nachzuweisen.

§ 11 Kündigung

- (1) Der AG ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
- der AN in Vermögensverfall gerät, insbesondere wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder Sicherungsmaßnahmen nach der Insolvenzverordnung angeordnet werden; soweit der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens von dritter Seite gestellt wird, räumt der AG dem AN vor Ausspruch der Kündigung das Recht ein, die unverändert bestehende Leistungsfähigkeit nachzuweisen;
 - der AN trotz schriftlicher Abmahnung und angemessener Fristsetzung seine wesentlichen Pflichten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht erfüllt; soweit der AN die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, liegt ein wichtiger Grund allerdings nur vor, wenn dem AG das Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist;

- c) während der Vertragsdauer Umstände bekannt werden, die berechtigten Zweifel an der Leistungsfähigkeit, Fachkunde und Zuverlässigkeit des AN begründen und diese Zweifel nicht innerhalb einer angemessenen Frist widerlegt werden;
 - d) der AN eine durch den AG untersagte Reinigungsart trotz entsprechender Mitteilung und Aufforderung beibehält;
 - e) das Reinigungsobjekt durch den AG aufgegeben wird.
- (2) Das Recht der Parteien, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen bleibt unberührt.
- (3) Innerhalb der Probezeit (§ 2 Nr. 3) hat der AG das Recht, den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- (4) In den Fällen, in denen AG und AN eine Einigung über neue Konditionen im Sinne des § 12 Nr. 4 nicht zu erzielen vermögen, ist jeder Vertragspartner berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich zu kündigen.

§ 12 Mindestlohn/Rechnungsstellung

- (1) Die vertragsgegenständlichen Leistungen werden vom Anwendungsbereich des Brandenburgischen Vergabegesetzes (BbgVergG) umfasst. Das BbgVergG ist auf diesen Vertrag in seiner jeweils aktuellen Fassung anzuwenden.
- (2) Der Lohn, der an das für den AG tätige Personal gezahlt wird, muss der Höhe nach den Anforderungen des BbgVergG entsprechen. Diesbezüglich gilt im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages.
- a) Soweit die Tarifverträge für das Gebäudereinigerhandwerk gem. Arbeitnehmerentendegesetz anzuwenden sind und danach eine Vergütung von mindestens 15,00 Euro pro Stunde (Lohngruppe 1) zu zahlen ist, erfolgt die Vergütung des für den AG eingesetzten Personals auf der Grundlage des Lohntarifvertrags für das Gebäudereinigerhandwerk.
 - b) Soweit die Voraussetzung nach Ziffer a) nicht mehr vorliegen sollten, verpflichtet sich der AN, seinem beim AG eingesetzten Personal mindestens einen Bruttostundenlohn in der Höhe des jeweils aktuell geltenden Mindestlohns nach den Vorschriften des BbgVergG zu zahlen.
 - c) Änderungen des BbgVergG aufgrund neuer Fassungen des BbgVergG werden automatisch Vertragsbestandteil.
- (3) Der Anteil der Lohn- u. lohngebunden Kosten beträgt 85 %.

- (4) Im Falle des Inkrafttretens tariflicher Lohnerhöhungen bzw. bei Erhöhung des Mindestlohns gemäß BbgVergG sowie bei der Erhöhung gesetzlicher Sozialabgaben hat der AN das Recht, bei dem AG eine Anpassung der vereinbarten Preise zu verlangen. Ein entsprechender Antrag enthält ein neues Angebot, in dem die Erhöhung auf die bislang vereinbarten Preise anhand der Kalkulationsblätter der beauftragten Objekte für den Auftraggeber nachvollziehbar dargestellt wird. Anträge die später als drei Monate nach Inkrafttreten beim AG eingehen, können nur vom ersten Tag des Eingangsmonats berücksichtigt werden. Die Regelungen gelten entsprechend bei Lohnsenkungen oder Senkung von Sozialversicherungsabgaben.
- (5) Kommt zwischen AG und AN keine Einigung zustande, gelangt die Regelung des § 11 Nr. 4 zur Anwendung.
- (6) Der Auftragnehmer stellt seine Leistungen monatlich nachträglich in Rechnung. Die Rechnung umfasst ausschließlich die im jeweiligen Kalendermonat tatsächlich erbrachten Reinigungsleistungen.
- (7) Der Auftragnehmer hat jeder Monatsrechnung die Reinigungs- bzw. Tätigkeitsnachweise (z. B. Leistungsnachweise, Arbeitszeitrachweise oder digitale Check-ins) beizufügen. Ohne diese Nachweise gilt die Rechnung nicht als ordnungsgemäß.
- (8) Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Zugang einer vollständigen und ordnungsgemäßen Rechnung einschließlich der vorgeschriebenen Nachweise beim Auftraggeber.
- (9) Grund- und Sonderreinigungen werden nach Durchführung und schriftlicher Abnahme durch den Auftraggeber separat in Rechnung gestellt. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der ordnungsgemäßen Rechnung.
- (10) Der AN verpflichtet sich, für den Fall einer nachträglich festgestellten Überzahlung seiner Rechnung in Folge von Rechenfehlern oder sonstigen Unstimmigkeiten, den überzahlten Betrag binnen 14 Tagen nach Aufforderung des AG zurückzuzahlen.

§ 13 Ansprechpartner

Ansprechpartner auf Seiten des AG (Klärung von Fragen fachlicher Art, Abstimmung zu Terminabsprachen) ist:

Gemeinde Zeuthen
SB Gebäudewirtschaft
Tel.: 033762 – 753 537
Fax.: 033762 – 753 549
E-Mail: ludwig@zeuthen.de

Der/die zuständige Objektleiter des AN für die Klärung der operativen Belange ist:

Name: _____
Tel.: _____
E-Mail: _____
Erreichbar von _____ Uhr bis _____ Uhr

Ansprechpartner auf Seiten des AN bezüglich Vertragsabwicklung ist:

Name: _____
Tel.: _____
E-Mail: _____
Erreichbar von _____ Uhr bis _____ Uhr

§ 14 Änderung des Vertrages

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben anstelle der unwirksamen eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche nach Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, die nach Möglichkeit den gleichen wirtschaftlichen Erfolg erzielt und welche vereinbart wäre, wenn die Unwirksamkeit der Bestimmung bekannt gewesen wäre.

§ 16 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausschließlich das Amtsgericht Königs Wusterhausen beziehungsweise das Landgericht Cottbus zuständig. Dies gilt unbeschadet der Befugnis des Auftraggebers, auch am Sitz des Auftragnehmers oder an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu klagen.

Zeuthen, den

, den

rechtsverbindliche Unterschrift AG

rechtsverbindliche Unterschrift AN